



NOTARE WEBER UND DR. BÜHLER

Insel 2, 89231 Neu-Ulm

TEL +49 (0) 731. 974 50 -0
 FAX +49 (0) 731. 974 50 -22
 E-MAIL info@notare-weber-buehler.de
 WEB www.notare-weber-buehler.de

GMBH- / UG-GRÜNDUNG

Folgende (Mindest-)Angaben werden benötigt für eine GmbH- bzw. UG-Gründung:

Personalien der Gründer

	Gründer 1	Gründer 2
Name		
Vorname		
Geburtsname		
Geburtsdatum		
Anschrift		
Familien-/Güterstand	nicht verh. verwitwet gesetzlich/ohne EheV Gütertrennung durch EheV bei Notar Gütergemeinschaft durch EheV bei Notar	nicht verh. verwitwet gesetzlich/ohne EheV Gütertrennung durch EheV bei Notar Gütergemeinschaft durch EheV bei Notar
Staatsangehörigkeit		
Telefon-Nr. / Handy:		
E-Mail:		
Betrag der/des zu übernehmenden Geschäftsanteile/s (volle Euro)	EUR	EUR

Weitere Angaben

Firmenangaben	
Name der Firma <i>z.B. Fantasie GmbH</i>	
Sitz <i>z.B. Neu-Ulm</i>	
Firmenadresse	
Unternehmensgegenstand <i>z.B. Handel mit Waren aller Art, insbesondere (Auflistung) ...</i>	
Höhe des Stammkapitals <i>bei GmbH Mindesthöhe: EUR 25.000,-, bei UG: zwischen EUR 1,- bis EUR 24.999,-, es sollte jedoch bei der UG mindestens ein Stammka- pital i.H.v. EUR 300,- gewählt werden</i>	EUR
Einzahlungshöhe <i>Bei GmbH:</i> <i>bei UG:</i>	Volleinzahlung (25.000,- EUR) Halbeinzahlung (12.500,- EUR) besteht Volleinzahlungspflicht
Wird bei UG-Gründung das vorgegebene gesetzliche Musterprotokoll gewünscht?	JA NEIN
Erbregelung bei Versterben eines Gesellschaf- ters bzw. Regelungen bei Weiterveräußerung eines Geschäftsanteils? <i>(nicht bei Verwendung des Musterprotokolls möglich):</i>	JA NEIN

Personalien der/s Geschäftsführer/s

Bei Verwendung des Musterprotokolls nur 1 Geschäftsführer möglich!

	Geschäftsführer
Name	
Vorname	
Geburtsname	
Geburtsdatum	
Anschrift	
Staatsangehörigkeit	
Telefon-Nr./Handy	
Vertretungsbefugnis <i>(wenn nicht Musterprotokoll)</i>	einzel gemeinsam
Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB <i>(wenn nicht Musterprotokoll)</i>	JA NEIN

Die Notare Weber & Bühler werden beauftragt und ermächtigt, alle zweckdienlichen Registerinsichten zu tätigen; dies betrifft neben dem Grundbuch auch das ZTR sowie Einsichten bei Registergerichten und auch das Recht, Abschriften zu verlangen.

Angemeldet am

durch

(Name des Ausfüllenden/ Übersendenden)

Mandanten-Datenschutz

Unser Informationsblatt zum Mandanten-Datenschutz finden Sie auf unserer Webseite unter www.notare-weber-buehler.de/mandantendatenschutz oder erhalten es in der Notarkanzlei am Empfang.

Auftragserteilung

(§§ 4, 29 GNotKG)

Mir/Uns ist bekannt, dass dies eine Auftragserteilung i.S.d. § 29 Nr. 1 des Gerichts- und Notarkostengesetzes (GNotKG) darstellt und ich/wir damit als Kostenschuldner die notariellen Gebühren schulde/n. Mir/Uns ist ferner bekannt, dass der Notar verpflichtet ist, für seine Tätigkeit die gesetzlich vorgeschriebenen Gebühren zu erheben (§ 17 BNotO). Ich/Wir wurde/n ferner darüber belehrt, dass mehrere Kostenschuldner als Gesamtschuldner haften.

Ferner ist mir/uns bekannt, dass für die Fertigung eines Urkundsentwurfs Gebühren anfallen (Nr. 24100 ff. KV GNotKG), auch wenn kein Beurkundungsauftrag erteilt wird; ferner, dass für den Fall einer anschließenden Beurkundung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen Gebühren anfallen, wenn das Beurkundungsverfahren vorzeitig beendet wird (Nr. 21300 ff. KV GNotKG). Dies ist der Fall, wenn der Beurkundungsauftrag vor der Unterzeichnung der Niederschrift zurückgenommen oder zurückgewiesen wird oder der Notar feststellt, dass nach seiner Überzeugung mit der Unterzeichnung aus Gründen, die nicht in seiner Person liegen, nicht mehr zu rechnen ist. **Mir/Uns ist bekannt, dass somit auch notarielle Gebühren geschuldet werden können, wenn es nicht zur Beurkundung kommt.** Ich/Wir wurde/n ferner darüber belehrt, dass in der Regel nicht mehr mit der Beurkundung zu rechnen ist, wenn das Verfahren länger als sechs Monate nicht betrieben wird (Vorbemerkung 2.1.3 Abs. 1 KV GNotKG). Ich/Wir wurde/n ferner darüber belehrt, dass ab der Übermittlung eines Entwurfs nach Nr. 21301 ff. KV GNotKG grundsätzlich die Gebühr anfällt, die im Falle einer Beurkundung anfallen würde, da für die vollständige Entwurfserfertigung die Höchstgebühr zu erheben ist (§ 92 Abs. 2 GNotKG). Eine Anrechnung erhobener Gebühren kann nach Vorbemerkung 2.1.3. Abs. 2 KV GNotKG nur erfolgen, wenn die Beurkundung „demnächst“ nach der vorzeitigen Beendigung erfolgt.

Mir/Uns ist zudem bekannt, dass sich die notariellen Gebühren grundsätzlich nach dem Geschäftswert richten. Ferner wurde/n ich/wir darüber belehrt, dass die Beteiligten bei der Wertermittlung mitwirken müssen und andernfalls der Wert unter Umständen geschätzt werden darf (§ 95 GNotKG).